

Verordnung der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie der §§ 23 Abs. 4 und 24 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberwald-Rißnert".
- (2) Ein Teil des Landschaftsschutzgebiets ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zugleich Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberwald und Alb in Karlsruhe" (Gebietsnummer 7016-343) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193). Das Landschaftsschutzgebiet liegt zudem innerhalb der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets im Einzugsbereich des von den Stadtwerken Karlsruhe betriebenen Wasserwerkes "Durlacher Wald" auf Gemarkung Karlsruhe Nr. 51-6600/73 (Festsetzung vom 25. Januar 1974 (Amtsblatt vom 19. Juni 1974), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2002 (GBl. 2002, S. 294).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 771 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die nördlich der Bundesautobahn A 5 Frankfurt/Basel gelegenen Gewanne Hägenich und Hägenichgraben, die Walddistrikte Rißnert und Oberwald zwischen dem Stadtteil Rüppurr und der Bundesautobahn A 5, die östlich dieser Autobahn gelegenen Gewanne Schatzmänner, Weitenhausen, Krumme Furchen, Aylach, Hofäcker, Langenheck, Kranzäcker, Nahenhausen, Rotäcker, Egelsee, Im Bahnwald, In der Nachtweide, Heiligenwiesen, Riedwiesen, Steigbügeläcker, Im Brühl, Im Grund, die nordöstlich der Kreisstraße K 9652 gelegenen Gewanne In den Frauenäckern, Im Bruch, Hinteräcker, Am Rainle, Im Breitbarts-Brüchlein, In den hohen Erlen und Malerin-Häuschen-Wiesen (mit den nachrichtlich übernommenen Flächen des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ im Stadtteil Durlach-Aue) sowie der Waldbestand im Gewinn Killisfeld. Nicht zum Landschaftsschutzgebiet zählt die vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Verordnung vom 30. November 1983 als Naturschutzgebiet „Erlachsee“ unter Schutz gestellte Fläche (ca. 14,4 ha).
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden

- a) durch den südlich des Rangierbahnhofs verlaufenden Langenbruchweg,
- b) durch die Kreisstraße 9652 bis zu dem jenseits der Autobahn gelegenen Waldrand im Gewann Killisfeld,
- c) von hier aus in nördlicher Richtung entlang des am Waldrand verlaufenden Wirtschaftsweges bis zur Einmündung der Gemeindestraße "Kieselweg",
- d) durch die nördliche Grenze der Flurstücke Flst-Nr. 60862/4 und Flst-Nr. 60862/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Flst-Nr. 60862/2 und von diesem in gerader Verlängerung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Flst-Nr. 61503/2,
- e) von hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in südliche Richtung des Waldrandes (Flurstück Flst-Nr. 60862/5), sodann am südlichen Eckpunkt des Flurstücks Flst-Nr. 61503/7 wieder in nördlicher Richtung ansteigend immer entlang des Waldrandes (Flurstück Flst-Nr. 60862/5 u. a.) bis zur Wachhausstraße und schwenkt an dieser ostwärts bis zur Kreuzung mit der Fiduciastraße,
- f) zunächst weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite der Fiduciastraße, bis auf Höhe nach der „Skater-Anlage“, dort dann auf der Nordseite des Parkplatzes entlang Richtung Westen und verschwenkt beim Wirtschaftsweg, dann dem am Waldrand verlaufenden Wirtschaftsweg Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung B3 neu / K9652-B3 (gegenüber dem Umspannwerk Durlach-Nahenhausen),
- g) nach Querung der K9652 von Norden nach Süden dann Verschwenkung in östliche Richtung mit Verlauf südlich der Straße K9652, teils entlang dem parallel zur Kreisstraße K9652 verlaufenden Wirtschaftsweg (Wege-Flst.-Nrn. 63295, 63147 und 63116),
- h) etwa auf Höhe des östlichen Endes des Flurstücks Flst.-Nr. 63145 verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Norden – die K 9652 querend – bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstücks Flst.-Nr. 63096, das Flurstück Flst.-Nr. 63096 zählt nicht mehr zum Schutzgebiet sondern grenzt nördlich davon an, das Schutzgebiet wird in seinem weiteren Verlauf begrenzt durch die angrenzenden, außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Flurstücke Flst.-Nrn. 63096, 63095, 63094, 63093 und 60081, die Schutzgebietsgrenze folgt der westlichen Grenze des Weges (Flst.-Nr. Weg 63097) bis zum Schindweg,
- i) im Folgenden verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze Richtung Nordosten und wird im Westen durch die Ostgrenze der Innenbereichsgrundstücke der Wohnbebauungen östlich der Brühlstraße bis zur Grenzstraße begrenzt und verläuft im Weiteren entlang der Ostgrenze der Basler-Tor-Straße bis zur nordwestlichen Ecke des noch im Schutzgebiet liegenden Flurstücks Flst.-Nr. 49451, von dort dann Verschwenkung Richtung Osten, – der südlichen Grenze des Grundstückes 49446 folgend -,
- j) ab der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Flst.-Nr. 49446/1 Verlauf Richtung Norden entlang der Basler-Tor-Straße bis zum nördlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes angrenzenden Flurstück Flst.-Nr. 49444/2, im Weiteren grenzen die außerhalb des Schutzgebietes liegenden Grundstücke Flst.-Nr. 49444/2, 49444/1, 45653, 45656, 45657, 45659, 45660/1, 45657, 45659,

45660/1, 45663 und 45669 an die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes, ab der Rommelstraße verschwenkt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dann nach Osten und folgt, südlich der Grenze des Straßengrundstückes, der Rommelstraße, dies bis zu dem Garagengrundstück Flst-Nr. 45920/3, vor dessen westlicher Grenze die Schutzgebietsgrenze dann nach Süden abschwengt.

Im Osten

- a) von der Badener Straße (Bundesstraße B3) zwischen Rommelstraße und der Kreuzung zwischen Bundesstraße B3 und Kreisstraße K 9652, außerhalb des Schutzgebietes liegen die östlich angrenzenden Wohngrundstücke Badener Straße 56 – 66 und das Garagengrundstück Flst-Nr. 45920/3,
- b) durch den Wirtschaftsweg an der Westgrenze des Gewanns Emsbühl,
- c) im Folgenden durch die nördliche Ortsrandbebauung des Stadtteils Wolfartsweier, entsprechend der Grenzziehung des Bebauungsplans-Nr. 392 „Wingertäcker-Grabenäcker“ bis zum Hausengraben,
- d) dann in östlicher Richtung durch die westliche Ortsrandbebauung Wolfartsweier und in südöstlicher Richtung durch die verlängerte Mergelackerstraße bis zu Bundesstraße B3 (Ortsumgehung Wolfartsweier).

Im Süden

- a) im Bereich des Gewanns Heiligenwiesen durch die Bundesstraße B3 (Ortsumgehung Wolfartsweier), dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Stadtteilgrenze Wolfartsweier bis zur Gemarkungsgrenze nach Ettlingen,
- b) durch die Südseite der Bundesautobahn A5 (entlang der Gemarkungsgrenze zu Ettlingen), ab Höhe Wirtschaftswegbrücke Weg (Flst-Nr. 27642) dann mit Verlauf entlang der Nordseite der Bundesautobahn A5, bis zur Höhe Baumgartenweg,
- c) von hier aus in nördlicher Richtung entlang des parallel zum Hägenichgraben verlaufenden Wirtschaftsweges, nordöstlich der Marie-Luise-Kaschnitz-Straße bis zur Battstraße,
- d) von hier aus verläuft die Grenze hinter der Wohnbebauung "Elfenweg" und "Wichtelmännerweg", wobei der Grüngürtel der alten Kinzig-Murg-Rinne um das Rüppurrer Märchenviertel (Gewann Hungerlach) in das Schutzgebiet einbezogen ist.

Im Westen

- a) mit der Ostseite der Gemeindestraße Steinmannstraße/Diakonissenstraße sowie den Gemeindestraßen "Am Eichelgarten" und "Rosenweg" ist der Waldbestand des "Eichelgartens" in das Schutzgebiet eingeschlossen,
- b) auf der Ostseite des Max-Planck-Gymnasiums bis zu dem an der Nordseite vorbeiführenden Kuhlager-Seele-Weg, hieran anschließend in östlicher Richtung entlang dem Flurstück Flst-Nr. 11930,
- c) der weitere Grenzverlauf des Schutzgebietes orientiert sich an den Ostgrenzen der außerhalb des Landschaftsschutzgebietes angrenzenden Flurstücken Flst-Nrn. 11930, 11931 und 11932, die mit dem Waldrand zusammenfallen. Westlich

dieser Grundstücksgrenzen verläuft die Grenze des Schutzgebiets parallel in nördlicher Richtung ca. bis zur Wegespinne nahe der Nordecke des Grundstückes 11932,

- d) nun westwärts entlang der Grenze des außerhalb des Landschaftsschutzgebietes angrenzenden Flurstücks Flst-Nr. 11932, daran anschließend hinter dem Grundstück "Wohnstift Rüppurr" (Flurstücke Nrn. 11932/16 und 11932/15) zu der Gemeindestraße "Erlenweg", der die Schutzgebietsgrenze dann südwärts folgt und das Grundstück Flst-Nr. 11939 in das Schutzgebiet mit einbezieht,
- e) mit dem Waldrand folgt die Schutzgebietsgrenze westwärts der Nordgrenze des Flurstücks Flst-Nr. 11933 und zweigt dann nach Norden ab, die Schutzgebietsgrenze verläuft nun östlich der Sportstätten (Flst-Nrn. 11935, 2396 und 9915) an der Ettlinger Allee wieder bis zum Langenbruchweg.

Die exakten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12 500 und 56 Detailkarten im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt ist, mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt und schraffiert, das FFH-Gebiet. Das Naturschutzgebiet „Erlachsee“ ist in der Übersichtskarte und in den Detailkarten Nr. 16, 17, 26 und 27 in rot nachrichtlich dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jede und jeden während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- (4) Innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung werden zwei Zonen voneinander unterschieden.
 - a) Zone A umfasst den gesamten Geltungsbereich der vorliegenden Landschaftsschutzgebietsverordnung, ausgenommen sind die im Folgenden unter b. als Zone B dargestellten Flächen.
 - b) Zone B umfasst einen Streifen südlich der Bundesstraße 3 der wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden

- a) entlang der südlichen Grenze der bestehenden Total-Tankstelle bis zu deren Ende. Im Anschluss nach Norden abknickend entlang der östlichen Grenze der bestehenden Total-Tankstelle bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Flst-Nr. 63296,
- b) entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Flst-Nr. 63296 bis zum Schnittpunkt des bestehenden Weges (Flst-Nr. 63295),
- c) im Folgenden entlang des bestehenden Weges mit der Flst-Nr. 63295 (im weiteren Verlauf: Flst-Nr. 63147) bis zum Beginn der Brücke über die Bundesstraße 3 in Richtung Steiermärker Straße auf Höhe des Flurstücks Flst-Nr. 63148. Von diesem Punkt in gerader Linie über die bestehende Brücke bis zur Fortsetzung des Weges nunmehr mit der Flst-Nr. 63116,

- d) entlang der nördlichen Grenze des Weges Flst-Nr. 63116 bis zum Ende des Flurstückes Flst-Nr. 63117.

Im Osten

- a) beginnend vom Schnittpunkt des Weges Flst-Nr. 63116 mit dem Flurstück Flst-Nr. 63117 entlang der östlichen Grenze des Flurstück Flst-Nr. 63117 bis zum Egelsegraben,
- b) im Folgenden in gerader Linie bis zum Flurstück Flst-Nr. 63122. Entlang der östlichen Grenze des Flurstück Flst-Nr. 63122 und weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstück Flst-Nr. 63123 bis zum Schnittpunkt der Flurstücke Flst-Nr. 63123 und Flst-Nr. 63124.

Im Süden

- a) vom Schnittpunkt der Flurstücke Flst-Nrn. 63123, 63124 und 63128 zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63123 und 63124 bis zu dem Weg mit der Flst-Nr. 63128, von dort entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Flst-Nr. 63123 bis auf Höhe der Schnittlinie der Flurstücke Flst-Nrn. 63140 und 63141,
- b) nunmehr nach Westen abknickend in gerader Linie über den bestehenden Weg mit der Flst-Nr. 63128 und weiter zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63140 und 63141 bis zum Egelsegraben,
- c) im Folgenden nach Süden abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks Flst-Nr. 63140 bis auf Höhe der Schnittlinie der Flurstücke Flst-Nrn. 63160 und 63161,
- d) nunmehr nach Westen abknickend in gerader Linie über den Egelsegraben und weiter zwischen den Flurstücken mit den Flst-Nrn. 63160 und 63161 bis zum Grundstück Flst-Nr. 63172,
- e) im Folgenden kurz nach Süden abknickend und weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63172 und 63171 bis zum bestehenden Weg Flst-Nr. 63186,
- f) weiter nunmehr nach Norden abknickend entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Flst-Nrn. 63172, 63173 und 63174 bis auf Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63255 und 63256 bis zum bestehenden Weg Flst-Nr. 63265,
- g) nunmehr nach Süden abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstückes Flst-Nr. 63256 bis auf Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63272 und 63273,
- h) nunmehr nach Westen abknickend in gerader Linie über den bestehenden Weg Flst-Nr. 63565 und weiter zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 63272 und 63273 bis zu dem bestehenden Weg Flst-Nr. 63279,
- i) weiter nach Norden abknickend entlang der westlichen Grenze der Flurstücke Flst-Nrn. 63172, 63171 bis zur Mitte des Flurstücks Flst-Nr. 63283 (nach rechtskräftigem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Karlsruhe-Wolfartsweier (B3): Grenze zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 11111 und 11112),

- j) weiter in gerader Linie durch das Flurstück 63283 bis zur westlichen Grenze des bestehenden Weges (nach rechtskräftigem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Karlsruhe-Wolfartsweier (B3), entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Flst-Nrn. 11111 und 11112 bis zu dem vorgesehenen Weg Flst-Nr. 11118).

Im Westen

- a) entlang der westlichen Grenze des bestehenden Weges (nach rechtskräftigem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Karlsruhe-Wolfartsweier (B3): entlang der westlichen Grenze des vorgesehenen Wegs Flst-Nr. 11118) bis zur Gabelung des Weges nach Westen und Osten.
- b) im Folgenden nach Westen abknickend bis zum Schnittpunkt des Weges mit dem Flurstück Flst-Nr. 63319. Von dort entlang der östlichen Grenze des Erlachseeweges bis zur bestehenden Total-Tankstelle.
- (5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung der standorttypischen Waldgesellschaften in der ehemaligen Kinzig-Murg-Rinne und Entwicklung der in Teilbereichen noch vorhandenen naturnahen Waldtypen wegen deren Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter, insbesondere für den Klimaschutz und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt,
2. die Sicherung des Waldes und der vorgelagerten Freiflächen für die stille, nicht organisierte und nicht verweilende Naherholung der Bevölkerung eines städtischen Verdichtungsraumes,
3. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer gefährdeten, ökologisch wertvollen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit Äckern und Sonderkulturen sowie teils kleinteilig gegliederter Landschaft mit Obstbäumen, Streuobstwiesen, Wiesen, Äckern, Brachstreifen, Bäumen und anderen Gehölzen in ihrer Struktur- und Artenvielfalt,
4. der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes, geprägt im Osten einerseits durch intensive, aber traditionelle Nutzung als Sonderkulturflächen u. a. für Gemüse- und Obstanbau und als Ackerflächen, andererseits durch reichhaltige und kleinteilige strukturierte Teilräume mit Obstbäumen, Wiesen und Brachen sowie durch Landschaftselemente, die das ganze Gebiet in unterschiedlicher Dichte und Anordnung gliedern,
5. die Freihaltung der Kinzig-Murg-Rinne um das Rüppurrer Märchenviertel als Zeugnis des ehemaligen Urstromtales,
6. die langfristige Sicherung und Förderung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Schutzgebieten, insbesondere zur Vernetzung der Feuchtbiootope der Grabensysteme

und des Rückhaltebeckens Durlach-Aue als Habitat von Amphibien und anderer seltener Tierarten,

7. die Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, zugleich auch Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wegen deren Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation und für die landwirtschaftliche sowie gartenbauliche Produktion,
8. die Erhaltung und Förderung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die Sicherung der Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für die im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Flächen des FFH-Gebiets sowie die Tierarten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Pflanzenart Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
6. eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, mit Ausnahme von Folientunneln zur Erzeugung landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Produkte mit der Maßgabe, dass begehbare Folientunnel von der Erlaubnispflicht dann freigestellt sind, wenn diese

- nicht über ein dauerhaftes Fundament verfügen,
- nicht mehr als 2,5 Meter Höhe und
- nicht mehr als 1 Hektar überdachte Fläche aufweisen.

Sachlich und räumlich wie eine zusammenhängende Anlage in Erscheinung tretende Folientunnel werden bezüglich der Fläche wie eine einzige Anlage behandelt.

2. Errichtung von Einfriedungen, mit Ausnahme von saisonal befristeten Wildschutzzäunen ohne Fundamente und Sockel, soweit diese zum Schutz erwerbsmäßig erzeugter landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Produkte erforderlich sind,
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art, mit Ausnahme der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung von Bewässerungsleitungen die der Bewässerung landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Kulturen dienen,
4. Auffüllungen, Abgrabungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, mit Ausnahme der geringfügigen Auffüllung landwirtschaftlicher oder erwerbsgartenbaulicher Produktionsflächen zum Ausgleich produktionsbedingter Bodenverluste und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeniveaus,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind. Als Ausnahme hiervon erlaubnisfrei sind ortsübliche, für den Eigenverbrauch bestimmte Brennholzstapel bis zu 10 Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz pro Grundstück,
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen oder Anlagen zum Starten, Betrieb und Landen von Modellflugzeugen, Luftsportgeräten oder Fluggeräten jeglicher Art,
8. Anlage von Gärten, die nicht erwerbsgartenbaulich privilegiert sind,
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
10. außerhalb der zugelassenen Plätze das Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Verkaufsstandes, das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder das mehrtägige Zelten,
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha,

14. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen außerhalb bestehender Waldflächen,
 15. die erstmalige Errichtung von Kurzumtriebsplantagen,
 16. die wesentliche Änderung der Bodennutzung, insbesondere auch der Umbruch von Dauergrünland,
 17. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstiger Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden. Bei der Ermessensausübung ist den begründeten Interessen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und erwerbsgartenbaulichen Bodennutzung angemessen Rechnung zu tragen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha (§ 5 Abs. 2 Nr. 13),
2. für die Erweiterung bzw. Neuerrichtung von bestehenden Gewächshäusern innerhalb der in § 2 Abs. 4 b dargestellten Zone B, wenn folgende Maßgaben erfüllt sind:
 - a) Die Erweiterung bzw. Neuerrichtung eines Gewächshauses darf eine Firsthöhe von 8,00 Metern nicht übersteigen. Die maßgeblichen Messpunkte hierfür sind die natürliche Geländeoberfläche, die nicht künstlich durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert wurde, und die absolute Höhe des Gewächshauses, bezogen auf den Scheitel des Gebäudes bzw. den höchsten Punkt des Gewächshauses.
 - b) Die Erweiterung bzw. Neuerrichtung eines Gewächshauses darf nur auf solchen Flächen erfolgen, die unmittelbar an eine Fläche mit einem bestehenden Gewächshaus angrenzen. Angrenzende Flächen sind auch solche, die durch einen privaten oder öffentlichen landwirtschaftlichen Weg getrennt sind, dies jedoch nur dann, wenn die Entfernung durch den Weg insgesamt nicht mehr als 5,00 Meter beträgt. Nicht erforderlich ist, dass die angrenzenden Gewächshäuser im Inneren verbunden sind.

- c) Die Erweiterung bzw. Neuerrichtung eines Gewächshauses darf nicht dazu führen, dass die in Zone B vorhandenen Flächen übermäßig bebaut werden. Das Verhältnis von Gewächshäusern und unbebauten Flächen darf innerhalb der Zone B nicht mehr als vierzig von einhundert betragen.
3. für die der guten, auch künftigen, fachlichen Praxis entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Bodennutzung, mit Ausnahme
- der Errichtung baulicher Anlagen, soweit diese nicht gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 erlaubnisfrei sind,
 - der Veränderung der Bodengestalt, soweit diese nicht gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 4 erlaubnisfrei ist,
 - die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14),
 - der erstmaligen Errichtung von Kurzumtriebsplantagen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 15),
 - der wesentlichen Änderung der Bodennutzung, insbesondere des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Ziffer 16)
 - und der Beseitigung von Landschaftsbestandteilen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 17),
4. für Grundwasserentnahmen für ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Bewässerungszwecke in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Anzeige- und Erlaubnispflichten nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt,
5. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Errichtung von Jagdkanzeln sowie für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
6. für die ordnungsgemäße –auch erneuernde– Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere
- a) der Straßen, Wege, Plätze,
 - b) der Gewässer und des Hochwasserrückhaltebeckens Bundesstraße B3/Tiefentalgraben
 - c) der bestehenden ober- und unterirdischen Anlagen für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung, einschließlich den ordnungsgemäßen Betrieb des Umspannwerks Durlach im Gewann Nahenhausen, der ordnungsgemäße Betrieb umfasst auch die Erweiterung bestehender Betriebsgebäude und -anlagen sowie deren Neuerrichtung, soweit jeweils zur Versorgung der Allgemeinheit mit elektrischer Energie erforderlich,
 - d) der bestehenden Anlagen für die Wasserver- und -entsorgung, einschließlich dem ordnungsgemäßen Betrieb des Wasserwerks „Durlacher Wald“ und der ordnungsgemäßen Entnahme von Grundwasser durch die Stadtwerke Karlsruhe im Rahmen erteilter wasserrechtlicher Genehmigungen,
 - e) des öffentlichen Personennahverkehrs ,
 - f) der Telekommunikation,
 - g) der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung BL 439
 - h) der Tiergehege und sonstiger Einrichtungen des Karlsruhe Zoos im Oberwald

- i) der bestehenden der Naherholung oder sportlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und deren bestimmungsgemäße Nutzung

ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17, es sei denn, es handelt sich dabei um angemessene Maßnahmen, welche aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind, insbesondere die Freihaltung der Trassen und die Sicherstellung der Verkehrssicherheit,

7. für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende ordnungsgemäße privatgärtnerische Nutzung von Grundstücken. Dies gilt insbesondere für die Gewanne „Steinbügeläcker“ und „Im Brühl“ auf Gemarkung Wolfartsweier. Für im Landschaftsplan 2010 als Kleingartengebiet vorgesehenen Flächen im Gewinn „Steinbügeläcker“ (Grundstücke Flst-Nrn. 20625 bis 20648/1, siehe Darstellung/ Abgrenzung in Detailkarte Nr. 38) können im Einzelfall auch neue kleingärtnerische Nutzungen und eine Gerätehütte bis max. 20 m³ umbauten Raum pro Grundstück zugelassen werden. Gleiches gilt auch für die Grundstücke Flst-Nrn. 20886 bis 20900 im Gewinn „Buckeläcker“ in Wolfartsweier (siehe Darstellung/Abgrenzung in Detailkarte Nr. 46),
8. für die Nutzung des Festplatzes des Ortsteils Wolfartsweier im traditionellen ortsüblichen Umfang, einschließlich angemessener Anpassungen und maßvoller notwendiger Modernisierungen des Bestands,
9. für die plankonforme, ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 650 „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ (Dauerkleingärten „Malerin-Häuschen-Wiesen“ und „Im Breitbarts-Brüchlein“) auf Gemarkung Durlach (siehe Darstellung/Abgrenzung in Detailkarte Nr. 11, 12 u. 21),
10. für Bau und Betrieb einer Tankstelle im Gewinn Nahenhausen auf Gemarkung Durlach, gemäß den Darstellungen und Vorgaben im am 29.09.2015 als Satzung beschlossenen und am 23.10.2015 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Multienergietankstelle an der Südtangente“, Karlsruhe-Durlach, (siehe Darstellung/Abgrenzung in Detailkarte Nr. 19 u. 29) und in entsprechender Umsetzung von im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen,
11. für Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens Karlsruhe-Wolfartsweier (B3), soweit sie im Wege- und Gewässerplan genehmigt sind oder im Flurbereinigungsplan zur zweckmäßigen Durchführung der Flurneuordnung nach Anhörung der Naturschutzbehörde festgesetzt werden,
12. für Erweiterungsmaßnahmen des Max-Planck-Gymnasiums, sofern sie innerhalb der im Flächennutzungsplan 2010 hierfür vorgesehenen Erweiterungsflächen liegen,
13. für bauliche Vorhaben, die
 - überwiegend dem Vereins- und Schulsport dienen und
 - die in Erweiterung oder Ergänzung bestehender Anlagen und
 - auf oder im unmittelbaren Umfeld von im Flächennutzungsplan 2010 als Bestands- oder Erweiterungsfläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz“ dargestellter Fläche und
 - gemäß § 35 BauGB zugelassen sind/werden oder
 - auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zugelassen sind/werden,
14. für die plankonforme Errichtung und ordnungsgemäße Nutzung der im Flächennutzungsplan 2010 als „Planung Grünfläche/Dauerkleingärten“ auf der Gemarkung

Durlach im Gewann „In den hohen Erlen““ dargestellten Dauerkleingärtenplanungsfläche, soweit hier die Realisierung und Nutzung von Dauerkleingärten auf der Grundlage eines von der Gemeinde in Kraft gesetzten rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt (siehe Darstellung/Abgrenzung in Detailkarte Nr. 11, 12 u. 21),

15. für die ordnungsgemäße Nutzung des Schießstandes Oberwald im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung der Anlagen (zu ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vgl. § 6 Abs. 6),
16. für den ordnungsgemäßen Betrieb des Umspannwerkes Durlach im Gewann Nahenhausen (zu ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vgl. § 6 Abs. 6),
17. für im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde behördlich zugelassene schutzzweck- und naturverträgliche Veranstaltungen die der Naherholung oder gesellschaftlichen sportlichen Zwecken dienen und bislang nach Art und Umfang traditionell seit langem so ausgeübt werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind.
- (2) Innerhalb des FFH-Gebiets sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen auch die Vorgaben des Managementplans der höheren Naturschutzbehörde zu beachten.

§ 8

Schutzgebietsbeirat

- (1) Es kann ein Schutzgebietsbeirat eingerichtet werden, in den Vertreter von Fachbehörden, Nutzungsberechtigten sowie anerkannter Naturschutzverbände berufen werden können.
- (2) Der Schutzgebietsbeirat kann die untere Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder sonstigen für das Schutzgebiet maßgeblichen Sachverhalten beraten.
- (3) Näheres zur Zusammensetzung und Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Befreiung

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg Befreiung erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

§ 11 Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Oberwald" vom 29. März 1977 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 09.11.2018

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S. 1 NatSchG BW vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) sind Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 4 nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen, wenn die Anhörung nach § 24 Abs. 1 beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet war. Nach § 76 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg a. F. (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG B.W. genannten Verfahrensvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde

Allgemeiner Hinweis:

Neben der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Auslegungsstelle beim Zentralen Juristischen Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, Zimmer C 323, liegen nachrichtlich Verordnungstext und Karten auch im Rathaus Durlach, Zimmer C 212, Pfinztalstraße 33, Karlsruhe-Durlach, sowie in der Ortsverwaltung Wolfartsweier, Zimmer 004 (Vorzimmer Ortsvorsteher), Rathausstraße 2, Karlsruhe-Wolfartsweier während der Dienststunden aus.

Eingestellt sind die Unterlagen nachrichtlich auch in das Internet und können dort unter www.karlsruhe.de/b4/Bekanntmachungen in der Rubrik „Umwelt“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Unterlagen beginnt am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von 3 Wochen. Die Verordnung tritt gemäß § 12 LSG-VO am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.